

Satzung

Schützenverein

„Mach mit“ Bexbach

e.V.

Satzung des Schützenvereins „Mach mit“ Bexbach e.V.

Stand : 17.04.2011 (3. Ausgabe)

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Schützenverein „Mach mit“ Bexbach e.V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 66450 Bexbach
- (3) Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Homburg unter der Nr. VR 371 eingetragen
- (4) Der Verein gehört dem Schützenverband Saar an.
- (5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgabe

- (1) Der Verein setzt sich zur Aufgabe den Schießsport zu pflegen und zu fördern. Dies erfolgt durch die Ausübung des Schießens auf sportlicher Grundlage, der Abhaltung von schießsportlichen Veranstaltung (z.B. Königsschießen, Vereinsmeisterschaften, Teilnahme an Rundenwettkämpfen, Neujahrsschiessen usw.) sowie der damit verbunden Förderung der seelische und Körperlichen Gesundheit seiner Mitglieder.
- (2) Der Verein bildet ferner durch Jugendarbeit sportlichen Nachwuchs heran. Durch Schulung und Training werden die Jugendlichen an den Schießsport herangeführt und auf Wettkämpfe wie Rundenkämpfe und Meisterschaften vorbereitet. Die Ausübung des Schießsports soll zur körperlichen und geistigen Ertüchtigung sowie zur Förderung des gesellschaftlichen Gemeinschaftssinnes, der Kameradschaft und des Verantwortungsbewusstseins der Jugendlichen führen.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (4) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd ist, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mitgliedschaft, Austritt, Ausschluß

- (1) Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die sich im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befindet. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Die Mitgliedschaft muss schriftlich beantragt werden.
- (2) Zu Ehrenmitgliedern können Personen, die sich um das Wohl des Vereins verdient gemacht haben, von der Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit ernannt werden. Sie werden beitragsfrei gestellt.
- (3) Über die Aufnahme als Mitglied in dem Verein beschließt der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Aufnahme ist dem Mitglied mitzuteilen. Sie wird erst wirksam mit der Zahlung des ersten Beitrags und der Aufnahmegebühr. Die Aufnahmegebühr und der Beitrag werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

- (4) Mit dem Antrag kennt der Bewerber die Satzung und Ordnung sowie die Beschlüsse des Vereins an.
- (5) Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages, die keiner Begründung bedarf, muss dem Antragssteller schriftlich mitgeteilt werden. Er hat Einspruchsrecht gegen die Ablehnung an die Mitgliederversammlung.
- (6) Als Ausweis über die Mitgliedschaft gilt der Abbuchungsbeleg der Bank. Bei Härtefällen entscheidet der Vorstand über eine Verminderung der Beitragszahlung und der Aufnahmegebühr.
- (7) Der Austritt eines Vereinsmitgliedes muss schriftlich erklärt werden und ist unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zum Kalenderjahresende zulässig. Später eingehende Austritte werden zum nächsten Termin wirksam. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an den Verein. Zur Verfügung gestelltes Vereinsmaterial muss spätestens zum Ende der Mitgliedschaft in Ordnungsgemäßem Zustand zurückgegeben werden.
- (8) Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein wird durch den Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen und dem Betroffenen schriftlich mitgeteilt, wenn:
 1. das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung länger als drei Monate mit seiner fälligen Beitragszahlung im Rückstand ist, ohne dass ein Härtefall vorliegt.
 2. das Mitglied seine Mitgliedschaft mißbraucht, das Ansehen und die Interessen des Vereins schädigt, die Sportdisziplin gröblich verletzt oder gegen die Satzung, die Anordnungen des Vorstandes und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung verstößt.
 3. das Mitglied sich Vereinsschädigendes Verhalten zuschulden kommen lässt.

-
- (9) Der Ausschluss ist dem Betroffenen unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Dem Ausgeschlossenen steht innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zustellung des Ausschlusschreibens ein Einspruchsrecht zu. Dieser Einspruch muss schriftlich und begründet an den Vorstand gerichtet sein. Über den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung. Wird ein unter 18 Jahre altes Mitglied ausgeschlossen, ist der Ausschlussbeschluss seinem gesetzlichen Vertreter mitzuteilen.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes volljährige Mitglied ist berechtigt, mit Sitz und Stimme an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und kann gewählt werden. Eine Übertragung des Stimmrechts an andere Personen ist nicht möglich.
- (2) Die jugendlichen Mitglieder (siehe Sportordnung bilden die Jugendgruppe. Sie wählen aus ihrer Mitte für die Dauer von zwei Jahren den Jungschützensprecher und seinen Vertreter. Wählbar ist, wer das 16. Lebensjahr vollendet hat. Der Jungschützensprecher ist vollberechtigtes Mitglied („geborenes Mitglied“) im Vorstand und in der Mitgliederversammlung.
- (3) Die Mitglieder haben die Pflichten nach den Bestimmungen dieser Satzung, insbesondere sind sie verpflichtet,
 - den Vereinszweck und die Aufgaben des Vereins zu fördern und die Beschlüsse der Organe des Vereins auszuführen und zu beachten.
 - die von der Mitgliederversammlung und vom Vorstand beschlossene Beiträge, Umlagen, Gebühren und Ordnungsgelder zu entrichten.

§ 5 Vorstand

(1) Der Vorstand, dessen Tätigkeit ehrenamtlich ist, besteht aus :

1. Erster Vorsitzender
2. Zweiter Vorsitzender
3. Schriftführer
4. Pressesprecher
5. Kassierer (Sportbetrieb, Beiträge)
6. Geschäftsführer (Gaststätte)
7. Sportwart
8. Sportwart Bogen
9. Jugendbeauftragter
10. Jungschützensprecher
11. Waffen- und Gerätewart
12. Beisitzer

(2) Die Vorstandsmitglieder mit Ausnahme des Jungschützensprechers werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

(3) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

(4) „Vorstand“ im Sinne des § 26 (2) BGB sind der Erste und der Zweite Vorsitzende. Jeder von ihnen kann den Verein allein vertreten.

(5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind

(6) Die Vorstandsmitglieder sind berechtigt, beratend an den Zusammenkünften der Jugendgruppe teilzunehmen.

(7) Die Zahl der Beisitzer wird durch die jeweilige Mitgliederversammlung festgelegt. Eine ungerade Zahl der Vorstandsmitglieder muss erreicht werden.

(8) An den Vorstandssitzungen können bei Bedarf und nach Zustimmung des Vorstandes, auch Mitglieder beratend und zu einzelnen Tagesordnungspunkten teilnehmen. Diese Mitglieder haben kein Stimmrecht in der Vorstandssitzung und sind zur Wahrung der Verschwiegenheit aufgefordert.

§ 6 Mitgliederversammlungen

(1) Im Jahr soll wenigstens eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden und zwar innerhalb der ersten vier Monate des Kalenderjahres. Sie wird vom Ersten Vorsitzenden einberufen und geleitet. Bei der Wahl des Ersten Vorsitzenden übernimmt ein durch die Versammlung zu bestimmendes Mitglied die Versammlungsleitung. Die Einladung der Mitgliederversammlung erfolgt in der örtlichen Printmedien, per Internetseite (Sofern vorhanden) und Aushang im Schützenhaus mindestens zwei Wochen vorher.

Die Tagesordnung soll unter anderem folgende Punkte enthalten:

- Bericht des Ersten Vorsitzenden
- Bericht der Kassenprüfer
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl des Vorstandes (jedes 2. Jahr)
- Wahl der Kassenprüfer (jedes 2. Jahr)

(2) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitgliedern, sofern dadurch keine andere Satzungsbestimmung

verletzt wird. Die Mitgliederversammlung ist nicht mehr beschlussfähig, wenn weniger als die Hälfte der erschienen Mitglieder anwesend sind.

- (3) Sofern das Gesetz oder die Satzung nicht entgegenstehen, werden alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienen Mitglieder wirksam. Soll eine Abstimmung geheim erfolgen, so müssen mindestens zwei Mitglieder einen entsprechenden Antrag stellen.
- (4) Wahlen müssen geheim durchgeführt werden sofern mehr als ein Kandidat für ein Amt vorgeschlagen wird. Bei nur einem Vorschlag reicht die Wahl per Handzeichen.
- (5) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, da vom Ersten vorsitzenden zu unterschreiben und von einem anderen Vorstandsmitglied gegenzuzeichnen ist.

§ 7 Kassenprüfungen

Von der Mitgliederversammlung werden zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Einmalige Wiederwahl ist möglich. Sie haben das Recht und die Pflicht, die Kassengeschäfte des Vereins laufend zu überwachen und den Jahresabschluss zu überprüfen. Sie berichten darüber der Mitgliederversammlung und stellen Antrag auf Entlastung des Vorstandes.

§ 8 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Der Vorstand kann von sich aus eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss von ihm einberufen werden, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder einen schriftlich begründeten Antrag mit stellen.

§ 9 Satzungsänderungen

Anträge auf Satzungsänderungen müssen von mindestens 1/3 der Mitglieder gestellt werden, sofern nicht Rechtliche oder Behördliche Vorgaben eine Satzungsänderung fordern. Dem Antrag ist stattzugeben, wenn in der Mitgliederversammlung 2/3 der erschienen Mitglieder zustimmen.

§ 10 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins ist möglich, wenn $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder auf der Mitgliederversammlung zustimmen. Ein Beschluss über die Auflösung kann nur dann gefasst werden, wenn auf der Mitgliederversammlung mindesten $\frac{2}{3}$ der Vereinsmitglieder anwesend sind. In allen anderen Fällen ist eine zweite Versammlung innerhalb einer Frist von vier Wochen mit gleicher Tagesordnung durchzuführen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder mit einfacher Mehrheit beschließt.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der Steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an den Schützenverband Saar e.V. der es ausschließlich und unmittelbar zu gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken zu verwenden hat

§ 11 Gerichtsstand

Gerichtsstand für Streitigkeiten zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern ist das Amtsgericht Homburg

§ 12 Gültigkeit

Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung verlieren vorherige Satzungen ihre Gültigkeit.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Neufassung der Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 17.04.2011 beschlossen und tritt mit diesem Datum in Kraft.